

1.

Wann Schwanheim entstand und wer seine Herren waren.

Das Dorf Schwanheim oder, wie es ursprünglich hieß, Schweinheim, ist, wie die Form seines Namens beweist, eine fränkische Gründung und also entstanden nach dem Jahre 496 unserer Zeitrechnung, in welchem die Franken nach ihrem Siege über die Alemannen auch den Teil des rechtsrheinischen Gebietes, der die heutige hessische Provinz Starkenburg bildet, in Besitz nahmen. Der Dorfname bedeutet: Heim oder Ansiedelung des Schweino. Wer dieser Schweino¹⁾ gewesen ist, wissen wir nicht — vermutlich ein fränkischer Edler oder angesehenener Krieger. Der ihm zur Siedelung zugeteilte Landstrich gehörte zur Mark Hurfeld²⁾, einem Gebiet, dessen Name wahrscheinlich Sumpfland, Röhricht oder Ried bedeutet, und dessen sumpfige Beschaffenheit darauf zurückzuführen war, daß es von einem alten Neckarbett durchflossen wurde.

Der Franke Schweino ist nicht der erste Ansiedler in unserer Gegend gewesen, vielmehr lassen sich die Spuren menschlicher Besiedelung bis weit in die vorgeschichtliche Zeit hinein wie an der Bergstraße und im Ried überhaupt³⁾, so auch in der Nähe unseres Dorfes aus Bodenfunden nachweisen. So wurden solche aus der sog. Steinzeit, d. h. der Zeit vor dem Jahre 2000 v. Chr., in welcher die Menschen noch kein Metall kannten, sondern ihre Waffen und Werkzeuge sich aus Steinen zubereiteten, in den Gewannen Löchel, Steinmorgen und Rückmerzel gemacht. An die Menschen aus der sog. Bronzezeit, etwa 2000—1000 v. Chr., erinnert ein auf den Feuerstein-Neckern bei Großhausen gemachter Fund von zwei Bronze-Armringen, einem Bronze- und einem Steinbeil. Der etwa mit dem Jahre 1000 v. Chr. einsetzenden sog. Eisenzeit gehören wohl die verschiedenen Schanzwerke im Jägersburger Wald (vgl. die Karte), in denen man Wohngruben festgestellt hat⁴⁾,

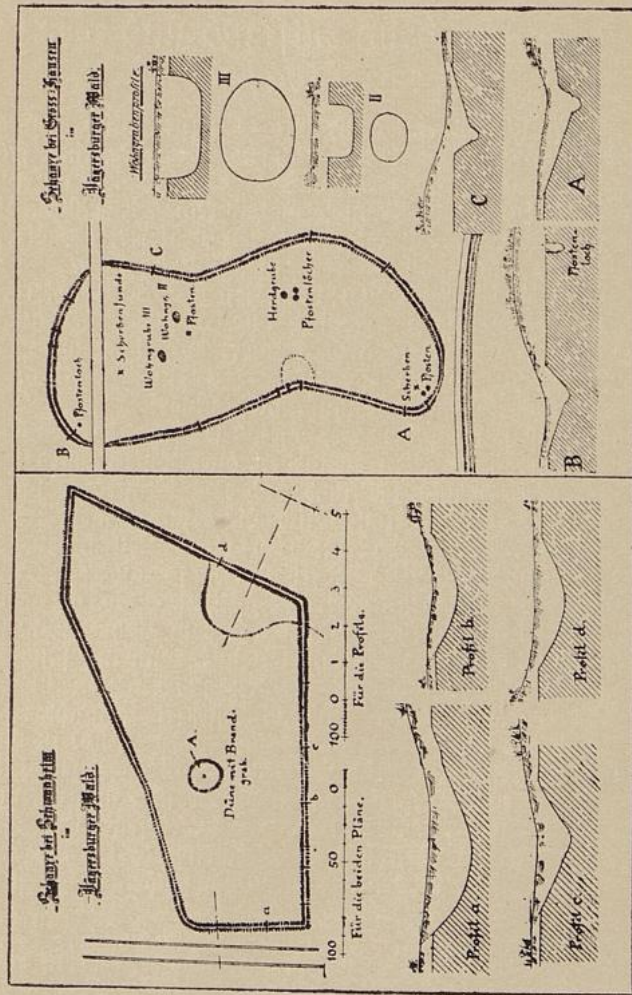
¹⁾ Der Name hat sich in dem heutigen Familiennamen Schwan anscheinend noch erhalten. — Fränkische Dörfer des Namens Schwanheim gibt es noch drei weitere: bei Frankfurt a. M., bei Eberbach i. Baden und bei Annweiler i. d. Pfalz.

²⁾ Der Name des Nachbardorfes Fehlheim, das früher Felden hieß, geht auf diese Marktbezeichnung zurück.

³⁾ Vgl. Sieß, Beitr. zur Erforschung der ältesten Ansiedelungen und Verkehrswege in der Umgebung von Heppenheim a. d. B. (Archiv f. Hess. Gesch. u. Altertumskunde, N. F. 4, 261 ff.), Henkelmann, Gesch. der Stadt Bensheim, 7 ff. und Jahresbericht der Denkmalpflege 2, 38 ff., 53.

⁴⁾ Vgl. VI. Bericht der Röm.-Germ. Kommission, 27 ff.

und die benachbarte Gräberanlage auf dem sog. Römerbude! an. Diese Anlagen fallen jedoch bereits in die geschichtliche Zeit, d. h. wir können angeben, welchem Volke die Menschen angehörten, die hier so dauerhafte Spuren ihres Daseins hinterlassen haben: es



waren die Gallier oder Kelten, ein bereits auf hoher Kulturstufe stehendes Volk, aus dessen Sprache zahlreiche, noch heute von uns gebrauchte Benennungen von Vertlichkeiten stammen — die Flussnamen Rhein, Main und Neckar, der Gebirgsname Taunus, die

Städtenamen Mainz und Worms sind keltisch. Das Volk der Kelten wurde kurz vor dem Beginn unserer Zeitrechnung durch die Germanen über den Rhein zurückgedrängt, und in seine zahlreichen Siedelungen rückten germanische Bauern ein. Doch war ihres Bleibens hier nicht lange. Denn als im ersten christlichen Jahrhundert die Römer das linksrheinische Gallien erobert hatten, griffen sie auch auf das rechtsrheinische Gebiet über und bezogen auch unsere Gegend durch die Anlage des Limes oder Pfahlgrabens, der östlich des Odenwalds von Wörth a. N. bis nach Wimpfen führte, in den Bereich ihrer Herrschaft ein.

In der Zeit, in welcher die heutige Provinz Starkenburg zum römischen sog. Zehntland gehörte, nämlich bis in das 4. Jahrhundert hinein, haben zurückgebliebene Reste germanischer Stämme, aus dem linksrheinischen Gallien eingewanderte landhungrige Abenteurer und von den Römern angesiedelte Veteranen das Land bebaut und gemeinsame Siedelungen wie Einzelgehöfte angelegt, die sich an die zu militärischen Zwecken gebauten Straßen anlehnten. Eine solche Römerstraße zog von Mainz, dem militärischen Mittelpunkt aus nach Kostheim, von da über den Main nach Groß-Gerau und durch das Ried über Lorsch nach Ladenburg. Eine von dem römischen Kastell Gernsheim ausgehende zweite Straße führte über Schwanheim und traf die erstere bei Lorsch. Ob an ihr in der Gegend unseres Dorfes eine Siedelung lag, wissen wir nicht; es wird vermutet, ist aber noch nicht durch Grabungen nachgewiesen, daß im Jägersburger Wald an der Kreuzung der Merzelschneise und der Mannheimer Straße eine römische Niederlassung gewesen ist. Die Römerherrschaft auf der rechten Rheinseite wurde etwa vom Jahre 250 an durch den Ansturm der Alemannen erschüttert, die dann auch unsere Gegend in Besitz nahmen, bis sie, wie bereits erwähnt, im Jahre 496 dem siegreichen Frankenkönig Chlodwig weichen mußten. Der fränkische Verwaltungsbezirk, zu dem der größte Teil des heutigen Starkenburg nunmehr gehörte, war der Oberrheingau, dem ein Gaugraf im Namen des Königs vorstand.

Ob der Franke Sweino die vielleicht schon in der Alemannenzeit oder gar noch früher gerodete Mark als persönliches Eigentum erhielt oder ob er nur der Führer einer Schar fränkischer Krieger war, mit denen er sich in das Land teilen mußte und welche die Ansiedelung eben nur nach ihm als dem Vornehmsten benannten, wissen wir nicht. Das aber ist sicher, daß um die Zeit, da Schwanheim zum ersten Mal in Urkunden erwähnt wird, seine Mark nicht mehr einem Einzelnen gehörte, sondern aufgeteilt war. Diese früheste urkundliche Erwähnung aber liegt in zwei Schenkungsakten an das benachbarte Kloster Lorsch aus der Zeit der Frankenkönige Pippin und Karls des Großen vor. In dem noch erhaltenen Schenkungsbuch des Klosters heißt es nämlich unter dem Datum des 17. November 764:

„Ich Gerbert und meine Frau Loboduna übergeben aus Liebe zu unserem Herrn Jesus Christus und zum Heil unserer Seele für immer der Kirche des Hl. Nazarius, die im Rheingau errichtet worden ist, 1 Mansus in dem Dorfe Guainheim, an dessen einer Seite der Mansus des Raponolf liegt, sowie 30 Joch Ackerland“.

Und weiter unter dem Datum des 27. Juli 774:

„Ich Datto und meine Frau Wigunt übergeben um Gottes, um unseres Seelenheils und um der Wiedervergeltung in der Ewigkeit willen dem Märtyrer und Heiligen Gottes Nazarius, dessen Gebeine im Kloster Lorsch im Rheingau ruhen, unseren Besitz in der Sueinheimer Mark, den der Priester Adalfrid von [dem Grafen] Rupert erworben und uns gegeben hat, nämlich 2 Mansus, 17 Joch Ackerland und ein Wiesenstück, auf welchem 4 Wagen Heu geerntet werden können“.

Die beiden Urkunden¹⁾ nennen uns also eine Reihe von Grundeigentümern in Schwanheim und zeigen, daß der Privatbesitz von einer Hand in die andere ging, und zwar sowohl die geschlossenen Mansen — unter einem Mansus (auch Hube genannt) verstand man eine Hofraite mit den dazu gehörigen, nach dem Bedürfnis einer Durchschnittsfamilie bemessenen 30 Morgen Ackerland — als auch davon getrennt liegende, vielleicht neu angerodete Aecker und Wiesen. Für die freien Schwanheimer Bauern, die damals also auf ihrem Eigen saßen, gewann aber nun gerade das Kloster Lorsch, dem die angeführten Schenkungen gemacht wurden, eine verhängnisvolle Bedeutung.

Es war im Jahre 763 durch Rantor, den Grafen des Ober-rheingaus, und seine Mutter Williswinda, die Witwe des Gau-grafen Rupert, gestiftet worden²⁾. Beide hatten ihr Landgut Lorsch, das auf einer von zwei Wessnitzarmen gebildeten Insel lag, samt der darauf erbauten Eigenkirche dem Erzbischof Chrodegang von Metz, einem Verwandten des karolingischen Königshauses, zum Zweck einer Klostergründung geschenkt. Der Erzbischof verpflanzte eine Anzahl von Mönchen aus dem Benediktinerkloster Gorze bei Metz nach Lorsch und wurde selbst der erste Abt des neuen Klosters. Um ihm ein besonderes Anziehungsmittel zu verschaffen, ließ er im Jahre 764 die von dem damaligen Papst erbetenen Gebeine des Hl. Nazarius, eines Märtyrers aus der Zeit der Diokletianischen Christenverfolgung³⁾, nach Lorsch verbringen, und nun wallfahrteten Tausende zu dieser Reliquie, und Fürsten, Adlige und Bauern wett-

¹⁾ Codex Laureshamensis, Mannheim 1768, I, 320 f.

²⁾ Vgl. Henkelmann-Anthes, Das Kloster Lorsch, Bensheim 1922.

³⁾ Als etwa vom 13. Jahrhundert an in Deutschland die Sitte aufkam, den Kindern bei der Taufe statt der bis dahin ausschließlich gebrauchten alten deutschen Namen ausgesprochen christliche, aus der Heiligen Schrift oder dem christlichen Kalender entnommene zu geben, wurde naturgemäß in der Umgebung von Lorsch auch der Name Nazarius häufig gewählt. In Schwanheim findet er sich sogar noch weit bis in die evangelische Zeit hinein: ein Nazarius Ahlheim war um 1560 Schultheiß, ein Nazarius Herrmann war 1682 Rastmeister und starb 1621 in Großhausen, ein anderer Nazarius Herrmann starb 1625 als Schultheiß in Fehleim. — Die vollständige Form des Namens war „Nazrig“.

Anno xiii.
regni p. p. m.
regis. Gunde
lando abb.

In aliquo de rebus nris locis sicut ab insubstantia paupum e
ferm. hoc nobis penidibus ad d. in g. na. beatitudine re
tribui c. f. d. m. Igitur ego Berbert. et uxore mea loboduna ma
more d. n. i. n. i. s. u. x. p. i. e. p. r. i. m. e. n. t. i. s. a. n. i. m. e. d. a. m. d. o. n. a. t. i. o. n. i. s.
impeccatū eē uotum. ad basilicā s. i. s. a. b. a. t. i. n. i. q. u. e. e. s. t. r. e. c. t. a.
impago q. cognominat. in abgowe mansū unū in uilla
q. d. r. suanheim. ex cuius uoluntate est mansus xapanolsi. e.
de i. a. r. a. b. i. l. i. u. r. n. i. x. x. i. i. n. e. a. u. r. a. t. i. o. n. e. u. t. a. b. h. a. e. d. i. e. i. p. s. a.
p. o. l. l. a. u. t. a. g. e. n. t. e. s. e. i. i. n. t. e. g. r. e. d. e. b. e. a. n. t. d. o. m. i. n. a. t. i. o. n. i. s. r. e. u. o. c. a.
r. e. p. p. e. c. t. a. t. i. s. p. o. s. s. i. d. e. n. d. i. h. a. b. e. n. d. i. r. e. n. e. n. d. i. d. o. m. i. n. a. n. d. i. e. o.
m. u. t. a. n. d. i. e. q. u. i. d. a. m. e. x. i. n. d. e. p. o. p. o. r. t. u. n. i. t. a. t. e. l. o. c. o. r. e. u. s. u. i. e.
e. i. e. s. t. e. s. i. c. i. e. n. t. i. l. i. b. e. r. a. m. o. n. i. s. t. i. h. a. b. e. a. n. t. p. o. t. e. s. t. a. t. e. S. i. q. u. i. e. n. i.
h. a. n. c. p. a. r. t. u. l. a. d. o. n. a. t. i. o. n. i. s. i. u. s. t. i. c. i. a. n. e. m. i. e. t. e. m. p. t. a. u. e. r. i. t. u. t.
i. n. f. i. n. g. e. r. e. n. o. u. e. r. i. t. a. n. i. m. a. d. o. l. i. d. o. s. a. r. g. e. n. t. i. p. o. n. d. a. c. o. a. c. e. t.
e. u. i. c. o. g. o. n. t. e. s. i. s. c. o. p. a. r. t. u. l. i. s. s. e. i. s. a. z. a. r. i. s. p. o. l. u. a. t. e. q. u. o. d. r. e. p. e. r. i. t.
n. u. l. l. a. r. e. n. e. u. e. n. d. i. c. a. r. e. u. a. l. e. a. t. s. t. i. p. u. l. a. t. i. o. n. e. s. u. b. m. i. s. t. a. d. d.
i. n. l. o. b. u. d. u. n. a. e. i. u. n. t. a. t. e. p. u. b. l. i. c. a. f. a. c. t. a. s. u. b. d. i. e. a. r. i. s. d. e. c. e. m. b. i.
S. Berberti q. s. e. h. a. n. c. d. o. n. S. Kolano. H. noduldi. Solam.
fr. d. i. M. a. n. s. i. f. i. c. i. d. d. o. l. m. a. n. n. i. A. l. a. p. i. p. e. c. c. a. t. i. i. n. d. i. g. n. i. s.
s. c. r. i. p. s. i. D. o. s. s. a. t. o. n. i. s. a. u. g. u. n. t. i. n. s. u. e. n. h. e. i. m. f. a. c. t. a. a. n. n. o. x. i.

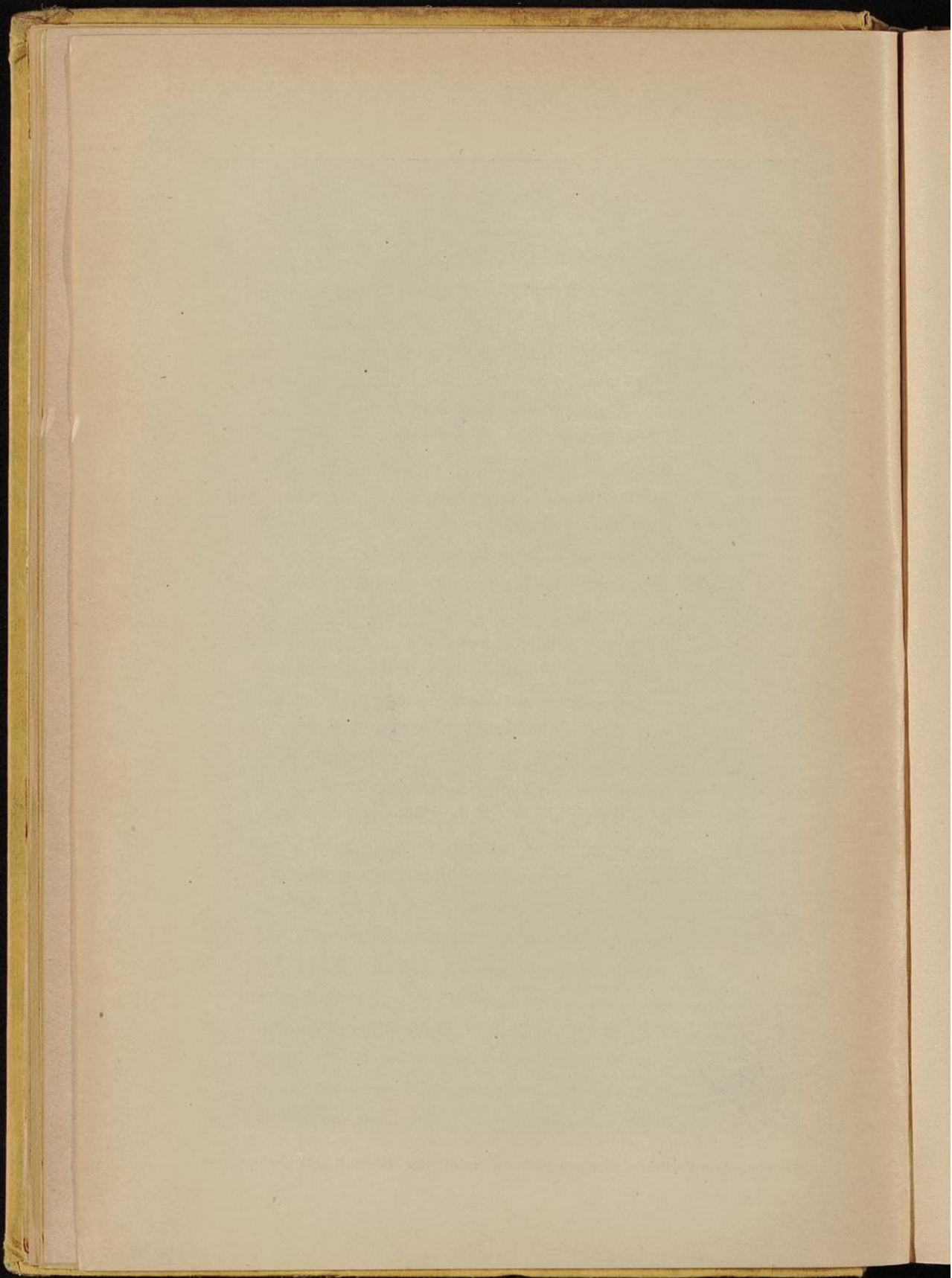
regni d. n.
m. karoli
magni imp.
toris blasi.
Gundelando
abbate

rebenul

f. t. t.

De i. s. a. n. s. e. n. s. i. s.

Dos parit dato et n. v. mea uogunt p. i. i. m. u. i. u. i. u. i.
p. a. i. e. m. e. r. e. m. e. d. i. o. s. e. u. p. e. t. n. a. r. e. t. r. i. b. u. t. i. o. n. e. p. h. a. n. c.
c. a. r. i. t. a. d. o. n. a. t. i. o. n. i. s. s. u. e. r. e. s. t. a. n. t. i. u. m. d. o. n. a. m. a. d. s. e. n. i. d. i. a.
m. i. e. m. q. u. e. d. e. i. c. i. t. u. n. c. o. r. p. e. i. m. p. a. g. o. r. i. n. e. n. s. i. i. n. m. o. n. a. s. t. i. o. q. s.
u. o. c. a. t. l. a. u. r. i. H. o. e. e. s. t. i. t. e. n. u. m. q. u. a. a. d. a. l. f. r. i. d. p. b. r. d. e. k. i. n. p. r. o.
c. o. m. p. a. u. t. e. n. o. s. e. a. t. r. a. d. i. c. i. t. q. u. e. s. i. t. a. e. i. n. s. u. e. n. h. e. i. m. m. a. r.
c. h. i. i. m. a. n. s. o. l. d. u. o. l. u. r. n. i. u. r. n. i. x. x. i. i. d. e. i. r. a. a. r. a. t. u. r. a. e. d. e. p. r. o.
u. n. d. e. p. o. s. s. u. n. t. c. o. l. l. i. g. i. i. n. i. c. a. r. r. u. d. e. s. e. n. i. a. d. i. e. p. s. e. n. t. e. m. i. d. i.
n. i. a. n. q. t. r. a. n. s. h. u. d. i. m. i. e. x. t. a. o. m. n. i. a. u. s. q. a. u. r. l. i. b. r. a. i. a. r. a. r. g. e. n.
t. i. p. o. n. d. a. i. i. c. a. c. e. t. p. o. l. u. a. t. i. s. d. e. t. u. i. n. m. o. n. i. l. a. u. r. i. s. u. b. d. i. e. r. i.



eiferten in Schenkungen an das nunmehrige Nazariuskloster, um sich damit ein Verdienst zu erwerben — „damit“, wie es in einer Schenkungsurkunde heißt, „die rächende Flamme an uns nichts zu strafen, die Barmherzigkeit Gottes aber etwas zu belohnen findet“. Der Zudrang wurde so groß, daß die kleine Klosteranlage bald nicht mehr ausreichte und Abt Gundeland, der Bruder und Nachfolger Chrodegangs, mit Hilfe der reichlich fließenden Gaben einen umfassenden Neubau auf der Stelle des heutigen Dorfes Lorsch begann, der im Jahre 774 vollendet wurde und von dem sich die berühmte Torhalle bis auf unsere Tage erhalten hat. Der Ueberführung der Gebeine des Heiligen in die neue Anlage wohnte auch Karl der Große bei, der bereits im Jahre 772 das Kloster von der geistlichen Gewalt des zuständigen Erzbischofs von Mainz und von der weltlichen des Gaugrafen im Oberrheingau befreit und dadurch den Abt zum unmittelbaren Reichsfürsten gemacht und außerdem im Jahre 773 das königliche Dorf Heppenheim mit seiner ausgedehnten Mark an Lorsch geschenkt hatte.

Diese Schenkung ist nicht so zu verstehen, als ob damit das gesamte Eigentum in der Heppheimer Mark an das Kloster gefallen wäre. Vielmehr konnte es sich nur um denjenigen Besitz innerhalb des ganzen Gebietes handeln, der nicht schon früher vergabt worden und der also noch Königseigen oder fiskalisch war. Das aber mußte im Einzelnen festgestellt werden, und die Arbeit dieser Feststellung wurde der gleichen königlichen Kommission übertragen, die auch die genaue Grenze der verschenkten Mark zu bestimmen und die mit dieser doppelten Aufgabe 22 Jahre zu tun hatte¹⁾. Es ist verständlich, daß das Kloster Lorsch auf möglichst zahlreiche Güter und Rechte, als durch die Schenkung ihm zugefallen, Anspruch machte, und die Kommission wird viele Streitigkeiten zu schlichten gehabt haben. Ein Streit erhob sich auch über Schwanheim. Seinen Anspruch auf das Dorf begründete das Kloster mit dem Hinweis darauf, daß es noch zur Hursfelder Mark gehöre, die offenbar noch im Bereich der großen Heppheimer Mark lag. Nach fränkischem Rechte aber waren unbebaute, sumpfige und öde Landstriche Eigentum des Königs, und die Mark Hursfeld war, wie schon ihr Name besagt, ein Sumpfsgebiet. Mit Recht werden die Bewohner von Schwanheim betont haben, daß der von ihnen und ihren Vorfahren bebaute Teil der Sumpfsmark eben kein Sumpfland mehr und seit Menschengedenken ihr Eigen sei — es half ihnen nichts, und auch ihre schließliche Appellation an den König hatte keinen Erfolg. Das Lorschener Schenkungsbuch hat uns über den Abschluß des Streites im Jahre 782 eine Niederschrift aufbewahrt, die zu deutsch lautet²⁾:

¹⁾ Vgl. Bethge, Zu den karolingischen Grenzbeschreibungen von Heppenheim und Michelstadt i. O. (Vierteljahresschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 12, 71 ff.)

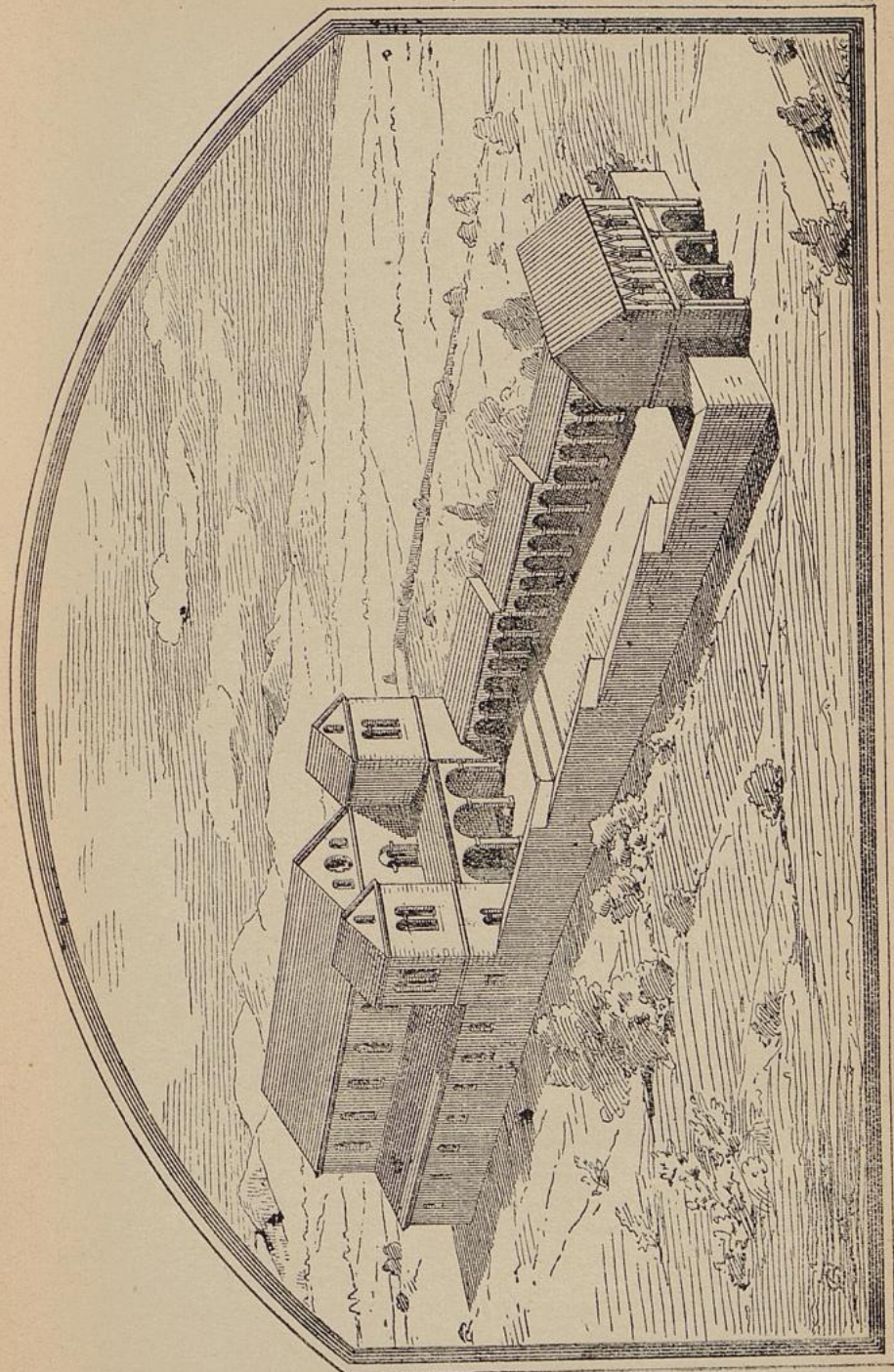
²⁾ Codex Laureshamensis I, 321 f.

„Im Jahre 14 des Königsreichs unseres glorreichen Kaisers Karl des Großen wurde in einer bei dem Fürsten abgehaltenen Gerichtssitzung eine Untersuchung über Suenheim angestellt, ob es von Rechts wegen zur Hurfelder Mark gehöre, die der immer preiswürdige Herr Karl selbst dem Hl. Nazarius zum Geschenk gemacht hat. Dies sind die Namen der Zeugen, welche bei der Sitzung zugegen waren: Graf Heimirich, der Sohn unserer Herrin Williswinda, Widrat, Franco, Folcrat, Erbiward, Benno, Friderich, Ernst, Irminulf, Waltheri, Heitung. Anwesend waren auch der königliche Beamte Gunteram und der Kanzler Herirad, sowie Schöffen und Zeugen, deren Namen folgende sind: Graf Guntram, Albrat, Theodo, Zeizo, Fridio, Giselrm, Sigefrit, Adalman, Herrirat, Rado, Rutger, Riphwin, Stahal, Sohn der Massa, Wellafrid, Hucbert, Willehelm. Diese alle bezeugten, daß das Dorf Sueinheim mit allem Zubehör ohne jeden Zweifel von Rechts wegen zur Schenkung des Königs an den Hl. Nazarius gehöre, und zwar weil das Dorf Sueinheim selbst innerhalb der Mark Hurfeld liegt.

Demnach begaben sich am darauffolgenden Montag dem 6. Juni die Königsboten Richard und Graf Guntram mit den genannten Schöffen und Zeugen in das erwähnte Dorf Sueinheim, und alle sagten übereinstimmend ähnlich aus, wie in der ersten Gerichtssitzung. Daher wurde ihre Zeugenaussage auf königlichen Befehl bestätigt“.

So sind also mit dem 6. Juni 782 die freien Bauern in Schwanheim klösterliche Eigenleute geworden und ihr Schicksal war auf Jahrhunderte hinaus mit dem der Abtei Lorsch verbunden. Wenn, was wahrscheinlich ist, unter den namentlich genannten Schöffen auch solche aus Schwanheim selbst waren, so ist der Tag besonders für sie bitter gewesen: aber bestreiten, daß ihr Dorf zur alten Hurfelder Mark gehöre und damit auf fiskalischem Boden liege, konnten sie nicht, und so war sein Schicksal entschieden. Doch wollen wir nicht verkennen, daß dem Verluste der Freiheit auch wieder bedeutende Vorteile gegenüberstanden, deren sich Schwanheim nunmehr durch die unmittelbare Zugehörigkeit zu einem Macht- und Kulturmittelpunkt wie Lorsch erfreuen durfte. Nicht nur daß die mächtige Fürstabtei in den kommenden Zeiten der Rechtslosigkeit der Schwachen ihre Leute gegen gewalttätige Feinde zu schützen vermochte: sie sorgte auch durch Unterricht und kirchliche Bedienung für die sittliche und religiöse Hebung ihrer Untertanen und nicht minder für deren irdisches Wohl durch maßvolle Besteuerung, durch die Einführung besserer landwirtschaftlicher Methoden, durch Anlage vorbildlicher Musterwirtschaften, durch planmäßige Urbarmachung von Wald- und Sumpfland, durch Bau von Straßen und Brücken, durch Belebung von Handwerk und Handel u. s. w.

Aber wie alle Klöster so ist auch Lorsch von seiner ursprünglichen Höhe allmählich gesunken. Der immer wachsende Reichtum der Abtei, die schließlich Güter von den friesischen Inseln im Norden bis zu den rhätischen Alpen im Süden besaß, zog Männer in das Kloster, die sich von der Entfagung, dem Fleiß und der Sittenstrenge der ersten Benediktinermönche immer mehr entfernten, und reizte insbesondere den Adel der Umgegend zum Raube. Vor allem waren es die adeligen Klostervögte, welchen der militärische Schutz



Rekonstruktion der fränkischen Klosteranlage in Zorsch.

des abtheilichen Gebietes und die Gerichtsbarkeit über die Klosterleute übertragen und die dafür mit Klosterbütern belehnt waren, die ein Stück nach dem andern als Eigentum an sich und ihre Familien brachten. Auch haben sich gewissenlose Aebte nicht gescheut, ihren Verwandten Güter aus dem Klosterbesitz zuzuwenden. Der innere und der äußere Verfall der Abtei ging schließlich so weit, daß der Erzbischof von Mainz vom Papst mit ihrer Reformierung und dann auch mit der gesamten Verwaltung beauftragt wurde, und Erzbischof Sigfried III. erreichte es schließlich, daß Kaiser Friedrich II. ihm im Jahre 1232 das ganze Lorsch Gebiet samt allen Rechten und Einkünften des Klosters als Eigentum übertrug. Seitdem war Lorsch eine zuerst mit Cisterzienser-, dann mit Prämonstratensermonchen besetzte unbedeutende erzbischöflich mainzische Propstei, und das immer noch stattliche Gebiet war dem Kurfürstentum Mainz einverleibt und also mainzisches Land geworden.

Auch unser Dorf Schwanheim ist nicht dauernd Lorsch Gebiet geblieben, wir finden es vielmehr im Anfang des 14. Jahrhunderts im Besitz der Grafen von Zweibrücken. Doch hat sich bis jetzt noch nicht feststellen lassen, ob es zu den der Abtei noch zur Zeit ihrer Selbständigkeit entfremdeten Stücken gehört, oder ob es erst in der Mainzer Zeit, also nach dem Jahre 1232 an die Zweibrücker Grafen kam. Ist das erstere der Fall, so könnte man etwa daran denken, daß es von Abt Winther, der ein Graf von Saarbrücken war, von denen die Zweibrücker abstammen, während seiner Amtszeit von 1077 bis 1088 gleich anderen wertvollen Besitzungen verschleudert wurde, oder daß dessen Nefse Udalbert I., der von 1101 bis 1137 auf dem Mainzer erzbischöflichen Stuhle saß, oder auch dessen Nachfolger Udalbert II., der von 1138 bis 1141 regierte und gleichfalls dem Saarbrücker Grafenhaus entstammte, ihren Einfluß dahin ausübten, daß das Kloster Lorsch ihrem Hause das Dorf zuwandte, wie sie selbst die Vogteien über mehrere Mainzer Stifter ihren Verwandten verliehen hatten. Gehörte es aber bei dem Anfall der Abtei an Mainz noch zu deren Gebiet — und nach der päpstlichen Bulle vom Jahre 1238, welche die dem Kloster noch verbliebenen Besitzungen in den Schutz der Kirche nimmt und dabei auch seine Rechte in Schwanheim ausdrücklich nennt¹⁾, könnte es fast so scheinen —, so müßte man annehmen, daß es durch einen späteren Erzbischof dem Mainzer Erzstift entfremdet wurde. Wie dem aber auch sei: um das Jahr 1327 sind die Grafen von Zweibrücken die Herren des Dorfes.

Von ihrem linksrheinischen Stammlande aber war Schwanheim so weit entfernt, daß sie es nicht gut selbst verwalten konnten; sie belehnten daher näher sitzende kleinere Edelleute mit dem Dorfe. Der erste Schwanheimer Lehenbrief, den man kennt, ist von Graf

¹⁾ Quartalsbl. d. Hist. Vereins, N. F. 4, 19 f.

Walrab von Zweibrücken für den Ritter Merkel von Krobsberg ausgestellt und trägt das Datum des 22. September 1327¹⁾. Er lautet:

„Wir Walrabe, Grave von Zweibrücken, dunt kunt allen den, die diesen Brief ansehent oder horent lesen, daz wir umb den genemen und getruwen Dienst, den uns der erber Ritter Herr Merkel von Cropsberg getan hat und noch dun mag, geluhen hant unde lîhen bit diesem gegenwertigen Briefe zu eime rechten Lehene yme und sinen Erben daz Dorf zu Sweynheim und waz darzu horet, es sint die Lude, die do geseffen sint oder uszwendig des Dorfes geseffen sint, die Fautige²⁾, Welde, Wyfen, Wasser, Weide und Gulte, wie es benant ist, gesucht oder ungesucht, alse ez Her Godefryd von Steina selige von uns und unsern Altfordern zu Lehene gehabet hat und herbracht hat, daz uns von dem vorgen. Hern Godefryd selige nu ledig ist worden. Daz vorgen. Gut, alz ez vorgeschriben ist, han wir geluhen und lîhen zu eyme rechten Lehene dem vorgen. Hern Merkeln von Cropsberg und sinen Erben bit allem dem Rechte und bit aller der Gewonheide unwiderusliche, als ez der vorgen. Her Godefryd selige von Steina von uns und von unsern Altfordern zu Lehene gehabet hat und innig und herbracht hat, ane alle Geverde. — Und zu eime rechten waren Urkund han wir unse Ingesigel gehendet an diesen Brif, der wart geben des anderen Tages aller neheste nach sante Mathies Tage, do man schreib von Gotz Geburte drutzebenhundert sieben und zwentzig Jare“.

Am gleichen Tage teilte der Zweibrücker Graf der Gemeinde Schwanheim mit, daß er nach dem Tode des Gottfried von Steinach den Merkel von Krobsberg mit ihrem Dorfe beliehen habe, und wies sie an, ihm zu huldigen, zu schwören und gehorsam zu sein³⁾. Aus beiden Urkunden erfahren wir also auch den Namen des Vorgängers des Neubelehnten; er war wohl ein Glied der Neckarsteinacher Ritterfamilie, doch ist sonst nichts weiter von ihm bekannt⁴⁾. Merkel erhielt nach dem Tode des Grafen Walrab am 5. Februar 1328 von dessen Söhnen Simon und Eberhard eine neue Belehnung⁵⁾, worüber beide am 11. Januar die Gemeinde verständigt hatten⁶⁾, überließ aber, da er keine männlichen Erben hatte, das Dorf schon am 14. März 1329⁵⁾ seinen beiden Schwägern Winand und Dieter Kämmerer von Worms, gen. von Dalberg, die nach des Krobsbergers Tode auch von Simon und Eberhard von Zweibrücken am 8. Oktober 1335 damit belehnt wurden⁶⁾. In der Hand der Herren von Dalberg blieb Schwanheim nunmehr etwa anderthalb Jahrhundert lang. Aber viel Freude hat dieses Geschlecht, das in Worms und der Umgegend reich begütert war und auch in Herrnsheim ein Schloß besaß, an der neuen Erwerbung darum nicht gehabt, weil es um ihretwillen mit einem mächtigeren Nachbar, nämlich den Grafen von Katzenelnbogen in Streit geriet. Dieses aus dem Einrich-Gau

¹⁾ Abschriftlich erhalten im Dalberger Archiv in Aschaffenburg, Kopialbuch Nr. 6, unter Nr. 106.

²⁾ Vogtei.

³⁾ Ebd. Nr. 105.

⁴⁾ Vgl. Arch. f. hess. Gesch. 12, 352.

⁵⁾ Orig.-Urk. im Staatsarch. Darmstadt.

⁶⁾ Ebd.; gedr. bei Baur, Hess. Urkunden, 1, 374, 4 fl., doch irrtümlich mit dem Datum des 2. Okt.

an der Mündung der Lahn stammende Grafengeschlecht hatte sich auch im Oberrheingau nach der Auflösung der alten Grafschaftsverfassung zahlreiche Güter und Rechte zu erwerben gewußt und besaß im 15. Jahrhundert einen großen Teil der heutigen Provinz Starkenburg, darunter die Städte Darmstadt, Groß-Gerau und Zwingenberg und die festen Burgen Rüsselsheim, Lichtenberg und Uerbach, einen Besitz, den es dauernd zu vermehren und abzurunden suchte. So hatten die Katzenelnbogener im Jahre 1347 das Schwanheim benachbarte Dorf Großhausen mit seinem Walde von dem Erzbischof von Köln als Lehen erworben und hätten nun auch gern Schwanheim selbst der sog. Obergrafschaft Katzenelnbogen zugefügt. Da die Schwanheimer von alters her gemeinsam mit den Bewohnern von Großhausen das Recht des Weidgangs und der Holznutzung im Häuser Walde genossen, so setzten die Grafen hier ein und verboten den Dalbergischen Untertanen in Schwanheim die Benutzung von Weide und Wald, wogegen diese sich natürlich wehrten. Es kam in den Jahren 1417 ff. zur Wegnahme von Vieh, zur Verhaftung von Schwanheimer Bauern, ja zu offener Fehde und Brandschätzung des Dorfes, und die Herren von Dalberg konnten ihren Leuten nur dadurch helfen, daß sie im Jahre 1418 den Weidgang und die Holznutzung als ein Lehen aus der Hand der Katzenelnbogener nahmen¹⁾. Doch sagten sie es im Gefühl ihres Rechtes später wieder auf, und der Streit ging weiter. Schließlich entschlossen sich im Jahre 1478 die Brüder Hans und Friedrich, Söhne des verstorbenen Wolf von Dalberg und seiner Gattin Gertrud geb. v. Greifenklau, und ihr Vetter Philipp von Dalberg mit Bewilligung des Lehensherrn Grafen Simon Wecker von Zweibrücken zum Verkauf des Dorfes Schwanheim an den Grafen Philipp von Katzenelnbogen. Sie überließen ihm ihr „Dorf Schweinheim, bei Husen gelegen, mit aller Zugehörung, Acker, Wiesen, Weingärten, Feldern, Wäldern, Büschen, Zwingen, Marken, Freveln, Besthäuptern, Fälln und Ungefällen, Rechten, Gerichten, Diensten, Renten, Zinsen, Gülten, Utzungen, Lägern, Brüchen, Bußen, Geboten, Verboten, Wasser, Weiden, Wildbahnen und sonstn mit allen andern Nutzen, Gewaltsam- und Gerechtigkeiten“ erblich für 1200 Goldgulden. Die Verkaufsurkunde selbst ist nicht mehr vorhanden²⁾, wohl aber die am 1. Januar 1479 ausgestellte Vollmacht der Verkäufer für ihre Beamten zur feierlichen Uebergabe des Dorfes an den Bevollmächtigten des Käufers³⁾.

¹⁾ Regest im Urkundenrepertorium Nr. 18 c des Staatsarchivs unter Nr. 239. Urkunden über die gesamten Streitigkeiten im Hessischen Samtarchiv in Marburg, Nachträge, Paß 6.

²⁾ Die oben angeführte Stelle ist dem Auszug entnommen, den ein Notar im Jahre 1723 aus dem damals schon vermoderten, im Ziegenhainer Archiv liegenden Pergament gemacht hat (Staatsarch., Urkunden Schwanheim). Sie nennt außer dem Grund und Boden auch die mitverkauften Rechte aus Steuern, Abgaben, gerichtlicher Bestrafung etc.

³⁾ Staatsarchiv, Urkunden Schwanheim.

Sie lautet:

„Wir Gerdrut Griffencleen, Philipps, Hans und Friederich Kemmerer von Dalburg, Gevettern, bekennen uns öffentlich mit diesem Brief vor uns und unser Erben: als wir dem wolgebornen Herrn Philippsen, Herrn zu Kazenelnbogen etc., unserm gnedigen lieben Herrn, unser Dorf Suein-heyem mit aller Herrlichkeit und Nutzungen, als unser Voraltern und wir solches bebesen, gnossen und herbracht, zu Kauf geben haben nach Inhalt des Kaufbriefs, derhalben geborlich und recht ist, solich arme Lude, in obbestimtem Dorf seßhaftig, ir Globde und Eyde ledich zu zelen, wie die uns bisher ab mit Gewanheit und verpflichtet gewesen sin, sie forter zu heysen, unserem vorgeschrieben gnedigen Herrn Holdung alles das zu thun, [was] sie von Recht irem Herren schuldig und plichtig, mogen wir anderer ehaftiger Sachen halp persönlich nit zugegen sin. Demnach geben wir Gerdrut, Philipps, Hans und Friederich obgeschriebenen diesen gegenwertigen unsern Dienern Johann Knippen, Jacob von Sauwel-heyem, Niclas Mengaß von Heseloch Moge, Macht und vollkommlich Gewalt, als ob wir selbst zugegen stenden, daselbe Dorf und arme Lut darin unserm gnedigen Herren von Kazenelnbogen zu seiner Handen vor eygen zu stellen und zu geben. Und ob sie eynicher Macht me hierin bedorfen werent, sollen sie dieselbe auch haben mit Craft dieß Briefs.

Des zu Urkunde haben wir Gerdrut, Philipps, Hans und Friederich obgeschriebenen unser ichtichs sin eygen Ingestiegel zu Ende an diesen Brief gedroct, der geben ist off den Jarstag anno domini dusent vierhundert siebenzid und nune Jar“.

Graf Philipp von Kazenelnbogen hatte bereits am 23. Dezember 1478 seinen Amtmann Heinrich Mosbach von Lindensfels zur Entgegennahme der Erbhuldigung des Dorfs bevollmächtigt¹⁾, und so konnte die feierliche Uebergabe Schwanheims an das Haus Kazenelnbogen am Sonntag, dem 2. Januar 1479 stattfinden. Zufällig wissen wir, daß der Amtmann drei Tage im Dorfe blieb²⁾, und ebenso zufällig ist uns auch eine Nachricht über den Grund dieses Aufenthalts erhalten geblieben³⁾: es ergaben sich Differenzen zwischen der Gemeinde und der neuen Herrschaft, welche die alten Rechte des Dorfes offenbar beschneiden wollte, aber damit nicht durchdrang.

So war also Schwanheim ein Kazenelnbogenschisches Dorf geworden und ging ein halbes Jahr später, als Graf Philipp ohne

¹⁾ Staatsarchiv, Urkunden Schwanheim.

²⁾ Die (Kazenelnbogenschische) Gernsheimer Zollschreibereirechnung von 1478/9 hat unter Hafer-Ausgabe den Eintrag: „2 Malter dem Amtmann auf Samstag nach Neujahr, blieb bis Montag darnach mit 6 Pferden, als man Schwanheim einnahm“. — Vorher heißt es: „2 Kumpf der Amtmann auf Donnerstag und Freitag nach Andraee, als er bei Junker Philipp von Dalberg war Schweinheims halb“. Die Verkaufsverhandlungen hatten also am 3. und 4. Dezember 1478 stattgefunden.

³⁾ Der aus Schwanheim stammende 75jährige Ubenheimer Einwohner Phil. Schwanheimer macht am 2. April 1545 auf Requisition seiner Heimat-gemeinde vor dem Ortsgericht in Ubenheim eine Aussage über das Recht der Gemeinde Schwanheim auf den Weidgang und die Holznutzung im Häuser Wald und bemerkt bei dieser Gelegenheit, es seien bei der Kazenelnbogenschischen Huldigung etliche Mißheiligkeiten zwischen dem Grafen und der Gemeinde vorgefallen, doch habe man diese schließlich bei ihren alten Rechten gelassen. — Abschr. im Pfarrarchiv.

Hinterlassung eines Sohnes starb, mit den beiden Grafschaften Katzenelnbogen an seinen Schwiegerjohn, Landgraf Heinrich III. und damit an das landgräfliche Haus Hessen über, das mit der erbten sog. Obergrafschaft zum ersten Male südlich des Maines festen Fuß faßte. Als dann nach dem Tode Landgraf Philipp des Großmütigen im Jahre 1567 das gesamte damalige Hessenland unter die vier Söhne geteilt wurde und der jüngste, Georg I., die frühere Obergrafschaft Katzenelnbogen erhielt, gehörte Schwanheim zu der damit gebildeten sog. Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, dem späteren Großherzogtum, dessen Schicksale es bis auf den heutigen Tag geteilt hat.

Wenn unter den Rechten, die Katzenelnbogen im Jahre 1478 mit dem Kauf des Dorfes Schwanheim von den Dalbergern erwarb, auch die „Besthäupter“ genannt werden, so weist dies darauf hin, daß die Bevölkerung leibeigen war. Doch ist die Leibeigenschaft in unseren Gegenden niemals so drückend gewesen, wie wir dies aus anderen Ländern zu hören gewohnt sind. Sie fand vielmehr ihren Ausdruck lediglich in einer besonderen jährlichen Abgabe, dem sog. Leibzins, in einer beim Todesfall zu zahlenden besonderen Erbschaftsteuer und endlich in dem Loskaufsgeld, das beim Abzug des Leibeigenen in das Gebiet einer fremden Herrschaft erlegt werden mußte. Der Leibzins oder die Leibsbede bestand ursprünglich in einem Huhn und wurde in dieser Form noch in der hessischen Zeit erhoben¹⁾. In der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts tritt an die Stelle des Huhns eine jährliche Geldabgabe, nämlich für den Mann 1½ Albus, für die Frau 2 Heller²⁾. Die Erbschaftsteuer hieß auch Besthaupt oder Hauptrecht bezw. bei der Frau Watmal. Das Hauptrecht bestand in der älteren Zeit im besten Gaul, das Watmal im besten Rock aus der Hinterlassenschaft, doch ist statt dessen im 16. Jahrhundert in den Aemtern Auerbach und Zwingenberg allgemein die Abgabe von 1% des Vermögens eingeführt³⁾, das im Beisein des

¹⁾ Das Leibhuhn wurde anscheinend nicht von jedem Mann und jeder Frau, sondern nur von jedem „Haus“ gefordert. So fallen in Schwanheim im Jahre 1557 Hühner aus 27, 1558—1566 aus 28, 1568—1580 aus 29 und seit 1581 aus 30 Häusern. Für die Berechnung der Bevölkerungszahl sind diese Angaben der Auerbacher Kellereirechnungen (Staatsarchiv) von Wert. Ebenso auch für die Berechnung der Geburten dadurch, daß den jeweiligen „Kindbetterinnen“ das Leibhuhn erlassen wurde; solcher Nachlässe sind verzeichnet für 1561: 3, 1562: 4, 1563: 3, 1564: 4, 1565: 3, 1566: 4, 1568: 2, 1569: 3, 1570: 2, 1572: 4, 1573: 5, 1574: 4, 1575: 5 (zu Schwanheim und Hofstätten), 1577: 3, 1578: 4, 1579: 5, 1580: 4, 1581: 3, 1582: 4, 1583: 3, 1584: 4, 1585: 3, 1586: 2, 1587: 3, 1588: 2, 1589: 3, 1590: 2, 1600: 1, und die Zahl der Geburten steht also für diese Jahre trotz des Fehlens der Kirchenbücher fest.

²⁾ Die Auerbacher Kellereirechnungen führen von 1579 die zahlungspflichtigen leibeigenen Männer und Frauen namentlich an und ermöglichen zahlreiche, beim Mangel der Kirchenbücher sonst nicht angängige familiengeschichtliche Feststellungen.

³⁾ Auch hier geben die bezüglichen Rechnungseinträge wertvolle Fingerzeige, insbesondere über die Namen, Todesjahre und Vermögensverhältnisse einzelner Per-

Amstellers — oder, wie wir heute sagen würden, des Kreisrats, denn der höchste Verwaltungsbeamte eines Bezirks hatte damals auch richterliche Funktionen —, des Ortschaftsältesten und zweier Gerichtsmänner geschätzt wurde. Die Loskaufsumme beim Abzug in fremdes Gebiet war verschieden¹⁾, wurde aber oft auch ganz erlassen, d. h. die Herrschaft begnügte sich mit den von allen Abziehenden, auch den Nicht-Leibeigenen zu zahlenden 10% Abzugssteuern²⁾.

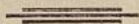
Als zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Großherzogtum Hessen die Leibeigenschaft aufgehoben wurde bezw. die Gemeinden sie durch Zahlung eines Kapitals an die Staatskasse ablösen durften, berechnete man den aus Schwanheim in den Jahren 1792—1811 eingegangenen Betrag für Leibsbede auf rund 56, für Besthäupter auf 717 und für Manumissions- oder Abzugsgelder auf 450 fl. und be-

sonen. 3. B. aus der Rechnung von 1503: 1½ fl. für ein Besthaupt von Cons Woeß zu Schwanheim; 1534: 1 fl. Grae Hans zu Schw. vor ein Watmal von Margareten, seiner f Hausfrau wegen; 1536: 3 fl. Matthes, der f Gebüttel zu Schw.; 1558: 1 fl. Christen Hensel vor das Watmal seiner Mutter; 1565: 1 fl. Konr. Geißelbachs Kinder für Hauptrecht und Watmal ihres Vaters und ihrer Mutter; 3 fl. Nazarius Ahlheims Frau für das Hauptrecht ihres Hauswirts; ½ fl. Heinzen Niclas für das Watmal seiner Hausfrau; 1566: 1 fl. Hans Wusts Erben für das Hauptrecht ihres Vaters; 1569: 3 fl. Katharina, Hans Ahlheims Ww., für das Hauptrecht ihres Hauswirts; 1½ fl. Martin Scheider für das Watmal seiner Hausfrau; 1573: 1 fl. Hans Wust für das Watmal seiner Hausfrau sel.; 1577: 16 fl. Gran Konrads Ww. für das Hauptrecht ihres f Mannes; 1581: 2 fl. Usman Matthesen Erben für das Hauptrecht ihres Vaters; 1583: 19 alb. 4 Pf. Hans Beuerche für das Watmal seiner Frau; 1584: 19 alb. 4 Pf. Niklas Brandten Ww. für das Hauptrecht ihres Mannes von 75 fl. Kapital; 1586: 1 fl. Niklas Brandten Erben für das Watmal ihrer Mutter; 1587: 2 fl. Jaf. Schepler für das Watmal seiner f Frau; 10 fl. Jaf. Wendigs Ww. für das Hauptrecht ihres Mannes; 1½ fl. Hans Beuerches Ww. für das Hauptrecht ihres Mannes; 1½ fl. Christen Herberts Erben für das Watmal ihrer Mutter; 1589: 1 fl. Pet. Ahlheims Kinder für das Watmal ihres Vaters; 1590: 8 fl. Clofen Peters Erben für das Hauptrecht ihres Vaters; 1 fl. 6½ alb. Niklas Brand für das Watmal seiner Hausfrau; 1600: 4 fl. Hans Wüsten Erben für das Hauptrecht ihres Vaters; 1621: 5 fl. wegen Phil. Scheyders sen.; 10 fl. Martin Wenigs Erben; 10 fl. Matthes Herberts Erben; 4 fl. Martin Hermanns Sohn für das Hauptrecht seines Vaters; 6½ alb. Velten Blaken sel. Ww.

¹⁾ So zahlt z. B. 1588 wegen Abkaufs der Leibeigenschaft der nach Oesterreich ziehende Martin Menker 5, der nach Bensheim ziehende Hans Hölzel 10 fl. Dagegen zahlt 1585 die nach Herrnsheim ziehende Maria, Tochter des f Jaf. Blak, zum Abkauf der Leibeigenschaft 7 fl. von 70 fl. Kapital, also einfach die sog. Nachsteuer. — Die Zuziehenden verfielen übrigens der Leibeigenschaft, und zwar Mann, Frau und die nach dem Einzug geborenen Kinder, während die mitgebrachten erst dann in das Leibsbederegister eingeschrieben wurden, wenn sie sich an einen Ort verheirateten, wo die Leibeigenschaft herkömmlich war. Im Amt Jägersburg (d. h. Großhausen, Groß-Rohrheim, Langwaden und Schwanheim), so sagte man, „macht die Luft leibeigen“.

²⁾ Nach einem seit mindestens 1424 bestehenden Abkommen zwischen Kurmainz (bezw. für 1461—1624, wo das mainzische Gebiet an der Bergstraße pfälzisch war, Kurpfalz) und Katzenelnbogen (bezw. seinem Nachfolger, der Landgraf-

stimmte in der Urkunde vom 3. Juni 1814, daß die Gemeinde vom 1. Januar 1813 an von der Entrichtung aller Leibeigenschaftsgefälle befreit sein und dafür als Ablösungskapital 1100 fl. in zehnjährigen unverzinslichen Terminen zahlen solle³⁾.



schaft Hessen) war übrigens der Ueberzug zwischen denen von Bensheim, Auerbach und Zwingenberg, später zwischen den hessischen und mainzischen Dörfern der Bergstraße überhaupt frei, d. h. die Landesherreschaften verzichteten gegenseitig auf die Erhebung der Nachsteuer (Staatsarchiv, Abt. XI, 1 Konv. 1.)

³⁾ Staatsarchiv, Ablief. d. Finanzministeriums, Verz. 13, Nr. 276.